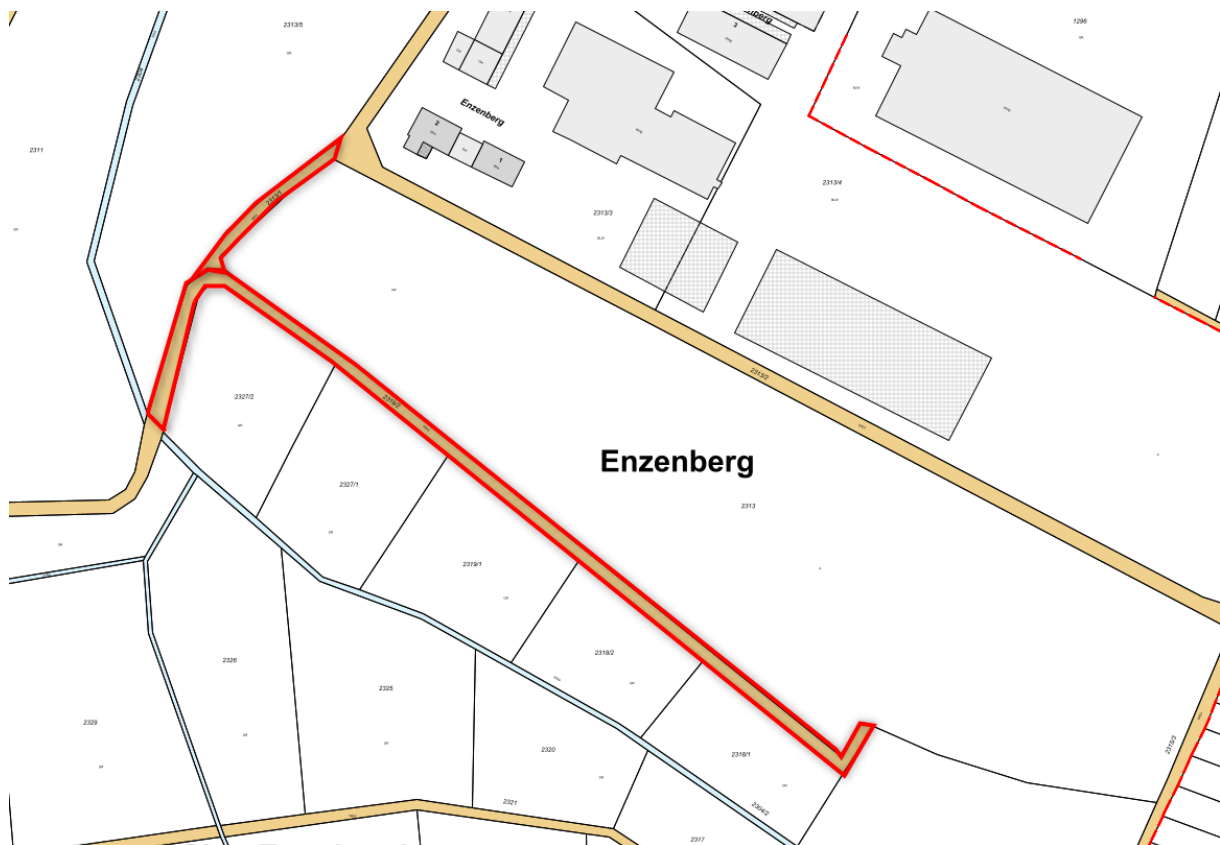


Einziehung öffentlicher Wegflächen im Gewann Enzenberg, Gemarkung Bisingen

Die Gemeinde Bisingen gibt gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG) die Absicht der Einziehung der nachstehenden Wegflächen bekannt:

- Flurstück-Nummer 2313/1, Gemarkung Bisingen (ganz)
- Flurstück-Nummer 2319/2, Gemarkung Bisingen (teilweise)



Der Gemeinderat der Gemeinde Bisingen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 23. Juni 2024 die Absicht zur Einziehung der genannten Flurstücke beschlossen.

Die betreffenden Wegflächen erschließen ausschließlich zusammenhängende Flächen eines Grundstückseigentümers. Die Erreichbarkeit angrenzender Flächen ist von der Einziehung nicht betroffen.

Nachdem die Wegflächen keinerlei verkehrstechnische Funktion erfüllen, besteht an der Aufrechterhaltung als öffentliche Verkehrsflächen kein Interesse mehr.

Zur beabsichtigten Einziehung können innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe der Absicht, Einwendungen beim Bürgermeisteramt Bisingen, Heidelbergstraße 9, 72406 Bisingen, vorgebracht werden.